

05.02.01**Empfehlungen**
der AusschüsseA - Gzu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entschlieung des Bundesrates zur Verschärfung der Ahndung vorsätzlicher Verstöße gegen die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

A

1. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
die Entschlieung nach Maßgabe folgender Änderung zu fassen:

Absatz 5 ist durch folgende Absätze zu ersetzen:

"Allerdings wird nach der einschlägig geltenden Fleischverordnung ein Verstoß gegen die Vorschriften des dortigen § 3, der u.a. die Angabe der Tierart bei Fleischzutaten fordert, gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 1 als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 54 LMBG eingestuft, die sowohl im Falle des Vorsatzes als auch der Fahrlässigkeit lediglich mit einem Bußgeld bis zu 30 000 DM bewehrt ist. Letzteres gilt ebenso für Verstöße gegen Bestimmungen der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des § 3 der Fleischverordnung sowie gegen § 3 Abs. 1 und 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung nach § 52 Abs. 1 bzw. nach § 53 Abs. 1 LMBG geahndet werden können."

Ausgeliefert am**06. FEB. 2001**

Als Folge ist

der Titel der EntschlieÙung wie folgt zu fassen:

"EntschlieÙung des Bundesrates zur Verschärfung der Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der Fleischverordnung und der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung"

B

2. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.